

Der Deutsche Städtetag und die Kriegswohlfahrtsammlungen.

Durch Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli des Jahres sind für die Veranstaltung von örtlichen Sammlungen zur Kriegswohlfahrtspflege einschränkende Bestimmungen getroffen worden. Diese haben im allgemeinen eine für die Städte und die Kriegswohlfahrtspflege sehr abträgliche Nebenwirkung gehabt. Infolgedessen hat der Vorstand des Deutschen Städtetages an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, in der es heißt:

Infolge dieser Bekanntmachung des Bundesrats und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen sind die örtlichen Sammlungen vielfach stark eingeschränkt worden. Die von einzelnen Stadtverwaltungen unternommenen Versuche, eine Änderung dahin zu erwirken, daß die genehmigten Sammlungen innerhalb der einzelnen Kommunen nur zu einem Zeitpunkt ins Leben treten durften, der durch eine besondere örtliche Erlaubnis festgesetzt war, sind an der durch die Bundesratsverordnung und die Ausführungsanweisungen geschaffenen Rechtslage und Praxis gescheitert. Als besonders nachteilig wird dieser Umstand in den zahlreichen Städten empfunden, in denen seit Beginn des Krieges eine organische Zusammenfassung der gesamten Sammeltätigkeit zugunsten der Kriegswohlfahrtspflege erfolgt war. Die Wirkung ist nun nicht nur die, daß diese örtlichen Sammlungen behindert werden, deren die Städte einerseits zur Durchführung ihrer sehr großen Kriegsaufgaben bedürfen, die aber andererseits auch den großen, über die örtliche Begrenzung hinausgehenden Aufgaben dienlich gemacht sind. Vielmehr scheint auch das Gesamtergebnis der Sammeltätigkeit zurückzugehen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß die Sammelzwecke in örtlicher Gestalt dem einzelnen Spender besonders nahe gebracht werden können. Eine Schilderung der Stadt Düsseldorf, die hierüber Einzelheiten enthält, hat der Deutsche Städtetag seiner Eingabe beigelegt. Der Vorstand des Deutschen Städtetages ist durchaus nicht der Ansicht, daß die gesamte Sammeltätigkeit während des Krieges auf Sammlungen mit örtlicher Zweckbestimmung beschränkt bleiben muß, obwohl er nach wie vor an dem Grundsatz festhält, daß, weil während des Krieges das Schwergewicht der Kriegswohlfahrtspflege durchaus bei den Gemeinden liegt, auch örtliche Sammlungen im Vordergrund stehen müssen. Auf jeden Fall aber für sehr nachteilig hält er es, wenn die örtlichen Instanzen bei der Durchführung von Sammlungen überhaupt keine Mitentscheidung mehr haben, wie das die Folge der neuen Rechtslage und Praxis ist. Es wird deshalb an den Bundesrat die dringende Bitte gerichtet, eine Veränderung dahin herbeizuführen, daß neue Sammlungen in den einzelnen Städten künftig nur noch zugelassen werden, wenn örtliche Instanzen, besonders die Stadtverwaltungen, ihre Zustimmung erteilt haben. Nur auf diesem Wege wird, wie es in der Eingabe am Schluß heißt, erreicht werden können, daß der für die gesamte Sammeltätigkeit bereits eingetretene Nachteil nicht noch weiter verschärft wird.